

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Falkensteiner Campingplätze

(Stand Dezember 2024)

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge (z.B. Beherbergungsverträge oder Verträge über die Erbringung von sonstigen Leistungen), die eine Betriebsgesellschaft der Falkensteiner Michaeler Tourism Group im Hinblick auf ein von ihr betriebenes Campingplatz (Falkensteiner Campingplätze) oder eine andere Konzerngesellschaft der Falkensteiner Michaeler Tourism Group in Hinblick auf ein von ihr geführtes Campingplatz abschließt (nachfolgend „Campingplatzbetriebsgesellschaft“).

1.2. Ist der Vertragspartner der Campingplatzbetriebsgesellschaft nicht gleichzeitig Campingplatzgast, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflichten auf den Campingplatzgast zu überbinden.

1.3. Ein Vertrag mit einer Campingplatzbetriebsgesellschaft kommt nur mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Allfällige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

### 2. Begriffsdefinitionen

„Campingplatzgast“:

Ist eine natürliche Person, die eine Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Campingplatzgast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Campingplatzgast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

„Vertragspartner“:

Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Campingplatzgast oder für einen Campingplatzgast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Unternehmer“ bzw. „Konsument“:

Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu verstehen.

„Vertrag“:

Ist der zwischen der Betriebsgesellschaft und dem Vertragspartner abgeschlossene Beherbergungsvertrag oder Vertrag über eine sonstige Leistung, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

### 3. Vertragsabschluss | Anzahlung

3.1. Der Vertrag mit der Campingplatzbetriebsgesellschaft kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners zustande. Der Campingplatzbetriebsgesellschaft steht es frei, eine Buchung schriftlich zu bestätigen oder nicht.

3.2. Sofern die Campingplatzbetriebsgesellschaft den Vertragspartner ersucht, eine Anzahlung zu leisten oder eine Kreditkartenautorisierung zu erteilen, kommt der Vertrag unter der Bedingung zustande, dass der Vertragspartner innerhalb der gesetzten Frist die Anzahlung leistet oder die Kreditkartenautorisierung (siehe unten) erteilt.

3.3. Sofern die Campingplatzbetriebsgesellschaft nachweislich in textlicher Form keine andere Frist gesetzt hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Anzahlung bzw. die Kreditkartenautorisierung spätestens 7 Tage nach Buchung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner.

3.4. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem von der Campingplatzbetriebsgesellschaft beauftragten Payment Service Provider die erforderlichen Daten zu übermitteln.

3.5. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

#### **4. Beginn und Ende der Beherbergung**

4.1. Der Vertragspartner hat das Recht, so die Campingplatzbetriebsgesellschaft keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2. Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3. Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen. Erfolgt die Rückgabe nicht bis zu diesem Zeitpunkt, so kann die Campingplatzbetriebsgesellschaft dem Vertragspartner für die zusätzliche Nutzung bis zu 100% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen. Zusätzlich hat der Vertragspartner einen darüberhinausgehenden Schaden, der aus der verspäteten Rückgabe entsteht, unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

#### **5. Rücktritt durch den Vertragspartner | Stornogebühr**

5.1. Bei Online-Buchungen bzw. Beherbergungsverträgen, welche im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden, wird das Rücktrittsrecht des Vertragspartners binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ausgeschlossen. Es gelten die mit dem Zimmerpreis verbundenen vereinbarten Stornierungsbedingungen.

5.2. Sofern schriftlich einzelvertraglich keine anders lautenden Bedingungen vereinbart wurden, ist ein Rücktritt durch den Vertragspartner nur zulässig, wenn folgende Stornogebühren entrichtet werden:

- Bis 28 Tage vor Anreise: 15% des Gesamtbetrages des gebuchten Aufenthaltes
- 27 bis 7 Tage vor Anreise: 45% des Gesamtbetrages des gebuchten Aufenthaltes
- 6 bis 1 Tage vor Anreise 75% des Gesamtbetrages des gebuchten Aufenthaltes
- Am Anreisetag: 90% des Gesamtbetrages des gebuchten Aufenthaltes
- Bei No-Show, nicht in Anspruch genommener Zimmer oder vorzeitiger Abreise werden 100% des Gesamtbetrages in Rechnung gestellt.

## 6. Rücktritt der Campingplatzbetriebsgesellschaft

6.1. Sieht der Vertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann die Campingplatzbetriebsgesellschaft ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

6.2. Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

6.3. Hat der Vertragspartner eine Anzahlung geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens

10.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftszeitpunktes folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18.00 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftszeitpunkt als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Campingplatzgast gibt einen späteren Ankunftszeitpunkt bekannt.

6.4. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von der Campingplatzbetriebsgesellschaft nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; dazu zählt auch die Nichtöffnung des Campingplatzes zu dem relevanten Zeitraum aufgrund aus schwerwiegenden wirtschaftlichen Gründen;
- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Campingplatzgastes oder des Zwecks, gebucht werden;
- die Campingplatzbetriebsgesellschaft begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Campingplatzleistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Campingplatzes zuzurechnen ist.
- ein wesentlicher Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt.

## 7. Rechte des Vertragspartners

7.1. Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Campingplatzes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Campingplatz- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

## 8. Pflichten des Vertragspartners

8.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Die angebotenen Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt ist, inklusive aller Steuern und Abgaben. Etwaige Entgeltänderungen bedingt durch Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Vertragspartners. Neue Steuern und Abgaben werden den vereinbarten Entgelten hinzugerechnet und sind vom Vertragspartner zu bezahlen.

8.2. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert die Campingplatzbetriebsgesellschaft Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte die Campingplatzbetriebsgesellschaft Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen usw.

8.3. Der Vertragspartner als auch alle Campingplatzgäste haften solidarisch der Campingplatzbetriebsgesellschaft gegenüber für jeden Schaden, den er/sie oder der Campingplatzgast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen der Campingplatzbetriebsgesellschaft entgegennehmen, verursachen. Insbesondere haften Eltern für ihre Kinder.

~~8.4. Die Unterbestand- oder Weitergabe der überlassenen Campingplatzzimmer sowie deren~~  
Allgemeine Geschäftsbedingungen Falkensteiner Camping (12/2024)

Nutzung zu anderen Zwecken als zu Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Campingplatzbetriebsgesellschaft.

8.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Campingplatzbetriebsgesellschaft unaufgefordert und unverzüglich (spätestens jedoch bei Vertragsabschluss) darüber aufzuklären, dass die von ihm gewünschte Nutzung und/oder die von ihm im Campingplatz geplante Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Campingplatzes zu beeinträchtigen.

8.6. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Campingplatz aufweisen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Campingplatzbetriebsgesellschaft.

8.7. Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflicht gem. Punkt 8.5. oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung gem. Punkt 8.6., hat die Campingplatzbetriebsgesellschaft das Recht, die Nutzung in der gewünschten Art zu untersagen oder vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehaltlich Schadenersatzforderung.

8.8. Rechnungen der Campingplatzbetriebsgesellschaft ohne Fälligkeitsdatum sind sofort ohne Abzug zahlbar. Einwendungen gegen Rechnungen können nur innerhalb eines Monats nach Erhalt erhoben werden.

8.9. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die Campingplatzbetriebsgesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. bei Verbrauchern und die gesetzlichen Verzugszinsen bei Unternehmern zu verrechnen. Die Geltendmachung eines dieses Zinsen übersteigenden Verzugs Schadens durch die Campingplatzbetriebsgesellschaft ist ausdrücklich vorbehalten.

8.10. In jedem Fall haftet der Vertragspartner und sämtliche Campingplatzgäste gegenüber der Campingplatzbetriebsgesellschaft gemeinsam für jede Forderung/Schaden, wie auch immer diese bezeichnet wird.

## **9. Rechte der Campingplatzbetriebsgesellschaft**

9.1. Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht der Campingplatzbetriebsgesellschaft das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem. § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Campingplatzgast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht der Campingplatzbetriebsgesellschaft weiters zur Sicherung ihrer Forderung aus dem Vertrag, insbesondere für Verpflegung und Übernachtung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2. Wird das Service im Zimmer des Vertragspartners oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20.00 Uhr und vor 6.00 Uhr) verlangt, so ist die Campingplatzbetriebsgesellschaft berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist jedoch auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

9.3. Der Campingplatzbetriebsgesellschaft steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung der Leistung zu und dessen sofortige Zahlung verlangen.

9.4. Das Beherbergungsentgelt kann von der Campingplatzbetriebsgesellschaft entsprechend angepasst werden, wenn der Vertragspartner nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung oder der Aufenthaltsdauer der Campingplatzgäste wünscht, und die Campingplatzbetriebsgesellschaft dem zustimmt. Darüber hinaus kann das Beherbergungsentgelt von der Campingplatzbetriebsgesellschaft aus sachlich gerechtfertigten Gründen bis max. 15 % erhöht werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und dem Anreisetag größer als 4 Monate ist.

## **10. Pflichten der Campingplatzbetriebsgesellschaft**

10.1. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem ihrem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft ist verpflichtet, die vom Vertragspartner gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen, sofern der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

10.3. Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen der Campingplatzbetriebsgesellschaft, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:

- a.) Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna, Hallenbad, Schwimmbad, Solarium, Garagierung, usw.;
- b.) für die Bereitstellung von Zusatz- bzw. Kinderbetten wird ein gesonderter Preis berechnet.

## **11. Vertragsbeendigung**

11.1. Wurde der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

11.2. Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist die Campingplatzbetriebsgesellschaft berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

11.3. Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit der Campingplatzbetriebsgesellschaft mit diesem Gast.

11.4. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Campingplatzgast

- a.) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber dem Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen oder deren Vermögen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit und oder ähnliches schuldig macht;
- b.) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- c.) die vorgelegten die ausgehändigten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

11.5. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann die Campingplatzbetriebsgesellschaft den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder die Campingplatzbetriebsgesellschaft von ihrer Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausdrücklich und kategorisch ausgeschlossen.

## **12. Haftung der Campingplatzbetriebsgesellschaft für Schäden an eingebrachten Sachen**

12.1. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung der Campingplatzbetriebsgesellschaft ist nur dann gegeben, wenn die Sachen der Campingplatzbetriebsgesellschaft oder den von der Campingplatzbetriebsgesellschaft befugten Leuten übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern der Campingplatzbetriebsgesellschaft der Beweis nicht gelingt, haftet die Campingplatzbetriebsgesellschaft für ihr eigenes Verschulden oder das Verschulden ihrer Leute sowie die aus- und eingehenden Personen. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft haftet gemäß § 970 Abs. 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Campingplatzgast der Aufforderung der

Campingplatzbetriebsgesellschaft, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist die Campingplatzbetriebsgesellschaft aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung der Campingplatzbetriebsgesellschaft ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme der jeweiligen Campingplatzbetriebsgesellschaft begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Campingplatzgastes ist zu berücksichtigen.

12.2. Die Haftung der Campingplatzbetriebsgesellschaft ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

12.3. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet die Campingplatzbetriebsgesellschaft nur bis zum Betrag von derzeit € 550,-. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft haftet für einen darüberhinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß dem nachfolgenden Punkt 13. gilt sinngemäß.

12.4. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann die Campingplatzbetriebsgesellschaft ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste der betreffenden Campingplatzbetriebsgesellschaft gewöhnlich in Verwahrung geben.

12.5. In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Campingplatzgast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich der Campingplatzbetriebsgesellschaft anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Campingplatzgast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

12.6. Für den Fall, dass vorstehende Bestimmungen nicht zur Geltung kommen sollten, gelten in Italien die Bestimmungen des Art. 1783 und ff. des ital. ZGB

### **13. Haftungsbeschränkungen**

13.1. Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung der Campingplatzbetriebsgesellschaft für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

13.2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung der Campingplatzbetriebsgesellschaft für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

### **14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**

14.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Campingplatzbetriebsgesellschaft gelegen ist.

14.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

14.3. Nach Wahl der Parteien ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Campingplatzbetriebsgesellschaft oder das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt für allfällige Streitigkeiten zuständig. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft ist überdies berechtigt, ihre Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

14.4. Wurde der Vertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

14.5. Wurde der Vertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

### **15. Datenschutz**

15.1. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSAG, TKG) in der gültigen Fassung ein. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, genutzt und weitergegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist, oder der Kunde in die Datenerhebung einwilligt.

15.2. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, den Verarbeitungsvorgängen sowie Betroffenenrechten können den Datenschutzbestimmungen der FMTG Camping Management GmbH entnommen werden. Diese sind unter <https://www.falkensteinercamping.com/de/camping-datenschutz> abrufbar.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1. Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

16.2. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

16.3. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

16.4. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Vertragspartners (sowie des Campingplatzgastes) ein Jahr, wenn er Unternehmer ist. Ist der Vertragspartner (Campingplatzgast) Verbraucher, so beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche 3 Jahre.

16.5. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Campingplatzbetriebsgesellschaft aufzurechnen, es sei denn, die Campingplatzbetriebsgesellschaft ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder von der Campingplatzbetriebsgesellschaft anerkannt.

16.6. Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.